Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1856

26.2.1856 (No. 97)

Karlsruher Zeitung.

Rarlsruhe.

Dienstag, 26. Februar.

1856.

Telegraphische Depeichen.

** Paris, Dienstag, 26. Febr. Der "Moniteur" melbet: In ber gestrigen ersten Sigung bes Kongreffes wurde ausgemacht, bag ein Baffenftillftanb bis gum 31. Darg abgeschlossen werden soll, wo er von Rechts wegen aufhören und der weder fur die bestebende, noch fur die noch weiter ausguführende Blotade von Birfung fein wird. *)

* London, 25. Febr. "Morn. Post" macht nachfolgende Mittheilungen über die heute in Paris begonnenen Konferenzen: Graf Walewsky wird den Borsis führen, die übrigen Bevollmächtigten reihen nach alphabetischer Ordnung Die Bevollmächtigten ber feche betheiligten Machte allein, nebft Brn. Benebetti, politischem Direftor im Minifterium ber auswartigen Angelegenheiten, welcher mit ber Redaftion ber Protofolle beauftragt ift, werben ben Ronferengen beiwohnen. Un ber Spige ber Protofolle wird bie von jedem der Bevollmachtigten eingegangene Ehrenverpflichtung fieben, über bie Be-rathungen bas unverbrüchlichste Gebeimniß zu bewahren. Man hielt es für angemeffen, die Reihenfolge ber gu bisfutirenben verschiedenen Propositionen umzufehren. Demzufolge wird ber 5. Punft guerft berathen werden. Endlich - fagt bas Blatt - wird ein Baffenftillftand für bie Landarmee bewilligt, aber bie Seeblofabe aufrecht erhalten werben. (G. oben Paris.)

* Berlin, 25. Febr. Man melbet von St. Peters. burg, daß ein kaif. Erlaß an das Finanzministerium die sofortige Ausgabe von 7 Serien Schapscheinen im Betrag von
21 Mill. Rubeln für die Bedürsnisse des Schapse anordnet.

— Einem Gerüchte zusolge stimmt Rußland der Gorderungen in Betreff ber Mlandeinfeln und Rare (Ritolajeff?) bei. -Radrichten aus St. Petersburg gufolge bestimmt ein faif. Ufas, bag bie Salzeinfuhr in Rugland über die öfterreichische und moldauische Grenze, über Dbeffa und die Donaubafen, unter einem Bollfas von 19 Ropefen per Pub bis jum 1. Jan. 1857 gestattet ift.

* Dadrid, 20. Febr. Die Statuten bes Credit Mobilier find, wegen vorzunehmender Abanderungen, gurudgenommen worden. Die gur Prufung des Projetts bes Finangminifters Sta. Erug ernannte Rommiffion hat noch feinen Befchluß gefaßt. Das Banfet bes Credit Mobilier wird Mittwoch ftatt= haben.

*) Angefommen ju Rarlerube 26. b., Morgens 8 Ubr.

Badifcher Landtag.

+ Sarlerube , 20. Febr. 3wolfte öffentliche Gigung ber Erften Rammer, unter bem Borfige bes erften Bigeprafistenten, Brn. Geb. Rathe und Dberhofrichtere Dr. Ctabel.

Auf ber Regierungsbanf: bie 55. Staatsrath Frbr. v. Bechmar, Frbr. v. Rubt, Direftor ber landwirthschaftlichen Bentralftelle.

Das Prafidium eröffnet bie Disfuffion bes zweiten Rommiffioneberichtes bes Regierungebireftore die an die Rommiffion jurudgewiesenen Paragraphen bee Befegentwurfs, die Busammenlegung ber Grundftude betreffenb.

Der Berichterftatter verliest bie Faffung ber Rommiffion bezüglich bes S. 7, welche babin lautet: "Die Ausführung bes Unternehmens geschieht burch eine Rommiffion unter

Leitung ber Staatsverwaltungsbehorbe. Die Kommiffion befieht aus einem von ber Berwaltungsbehörbe gu ernennenben Borfigenben, fobann aus einem Geometer und einem ober mehreren Sachverfiandigen, welche, fofern fich die betheilig-ten Grundbefiger über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von ber Staateverwaltungebehorbe aufgestellt werben."

Diese Fassung wird ohne Bemerfung angenommen. Bu S. 23 wird folgende Fassung von ber Kommission vorge-

"Der Roftenaufwand fur ein nach diefem Gefet gu Stande gefommenes Unternehmen fällt auf die Gemarfungsgemeinbe ober die sonstigen Inhaber bes Marfungerechtes, muß aber sofort wieder auf die betheiligten Grundeigenthumer nach dem Steuerfapital umgelegt werden, sofern sich bieselben nicht über einen andern Repartitionsfuß vereinbaren. Rur in bem Falle, wenn fich nach Bestreitung aller Gemeindes und Gemarfungs-ausgaben noch leberschuffe an den Gemeindeeinfunften ergeben, ift der Gemeinderath und Ausschuß befugt, den Roftenaufwand

ohne Rückersat auf die Gemeindekasse zu übernehmen. Der Art. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, die Bornahme einer stückweisen Bermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend, ist aufgehoben.

Die burch ungegrundete Beschwerden verursachten Koften find von den Beschwerdeführern zu tragen. Die Koften für ein nach dem Gesetze beantragtes, aber in Ermanglung ber im S. 1 vorgefdriebenen Mehrheit nicht weister verfolgtes Unternehmen fallen auf Die Grundeigenthumer,

von welchen ber Untrag ausgegangen ift. Die Kosten für ein von der im §. 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach §. 12 später wieder aufgegebenes Unternehmen sind von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklart, und nicht icon bei ber erften Bernehmung fammtlicher Eigenthumer gegen bie Ausführung bes Unternehmens fich ausgesprochen haben."

Diefe Faffung wird nach einer furgen Diefuffion anges

Bevor zur Abstimmung über bas gange Geset geschritten wird, bringt bas Prafidium die Frage zur Erörterung, ob zur Annahme beffelben zwei Drittel Stimmen erforderlich seien.

Pralat Ullmann: Diejenigen Mitglieder ber hohen Kammer, welche, wie auch ich, gegen die sofortige, unmittelbare Borlegung aller hier fraglichen Falle an das großt. Staats-ministerium gestimmt haben, sind vom Gesichtspunft der Zwedmäßigkeit geleitet worden. Wir wollten einen möglicht einfachen Geschäftsgang und wünschten das Staatsministerium nicht unnöthig behelligt zu sehen.

Dabei sind wir jedoch weit entfernt, die Interessen, von denen die entgegengesette Seite ausgebt, irgendwie zu verten-

benen bie entgegengeseste Seite ausgeht, irgendwie zu verfen-nen. Auch wir wollen Begriff und Wesen bes Eigenthums in aller Strenge aufrecht erhalten und basselbe mit ben wirf-samsten Garantien umgeben wissen. Auch wir wollen nicht, baß an ber Berfaffung geruttelt und ohne bringende Roth Menderungen vorgenommen werden.

Allein wir glauben, bag biefen Intereffen vollfommen Ge-nuge geschieht, wenn ber Refurs an bas Staatsminifterium ausbrudlich vorbehalten bleibt; benn eben baburch bleibt auch Eigenigum unter Die Gewahr der oberften Staatsbeborde

Ein Biberfpruch gegen S. 14 ber Berfaffung aber tritt baburch, wie mir wenigstens scheint, nicht ein; benn erftlich ift in biesem Paragraphen nur von Abtretung zu "öffentlichen" Zweden bie Rebe, bier aber handelt es sich offenbar mehr um Privatzwede; und zweitens heißt es in dem Paragraphen ausdrücklich: es solle Niemand zu einer Abtretung "gezwungen" werden. Offenbar aber ist jederzeit nur der doppelte Fall möglich: entweder die Betheiligten vereinigen sich freiwillig, dann sindet aber auch keinerlei Zwang statt und die Sache fällt dann auch nicht unter die Kategorie von §. 14 der Berfassung; oder es erhebt sich von einer Seite Widerspruch, und dann bleibt dem unzufriedenen Theil der Rekurs an das Staatsministerium offen und der Zwang tritt, wie §. 14 es will, nur ein auf dessen Entscheidung hin. Hiernach glaube ich, daß auch bei unserm Borschlag, der ja zugleich der ursprüngliche der Regierung selbst war, eine Berfassungsverzänderung nicht vorliegt, und daß daher bei der Abstimmung einsache Majorität zureichend ist.

Generalmajor v. Porbed: Meine Ansicht ift gleichfalls, baß bier ber Berfassung nicht zu nahe getreten wird. Entweder findet die Abtretung freiwillig statt, oder es ist der Refurs an das Staatsministerium offen gelassen; in beiden Fällen bedarf

es keines weitern Schuges. Hofbomanenintenbant v. Kett ner: Hiermit bin ich auch einverstanden; bas Zwedmäßigste scheint es mir jedoch, baß man abstimmt; finden sich bann 2/3 ber Stimmen für den Geses

entwurf, fo fommt man am einfachsten über biefe Frage weg. Der Prafibent bemerft: Man fann nicht provisorisch

abstimmen. Hofrath 3 öpfl: Die vorgetragenen Gründe verkenne ich keineswegs; allein die geäußerte Auffassung des Hrn. Prälaten Ullmann wäre mindestens eine Erläuterung der Berfassung, denn aus der unmittelbaren Ansicht des S. 14 derselben läßt sich dieselbe nicht schöpfen. Die Praris ist im Gegentheil davon ausgegangen, daß in allen Zwangsveräußerungsfällen eine Berfügung des Staatsministeriums ohne Berührung der mittleren Instanzen gegeben werden muß. Mag man jedoch den Paragraphen auffassen, wie man will, so sollte man, wenn man nur irgend Bedenken hat, es könne eine Abänderung der Berfassung in Frage kommen, ausschließlich mit 2/2 Majorität entscheiden. Dies wollte ich auch für den vorliegenden Fall empfehlen, der im Nebrigen keinem weitern Anstand mehr unterliegt.

Staatsrath Frhr. v. Bechmar: Da ber Refurs an das Staatsministerium vorbehalten ift, so halte ich die Betheiligten vollständig für gesichert. Die Hauptfrage in Bezug auf §. 14 ber Berfassungsurfunde scheint mir dier diesenige, ob der dort genannte "öffentliche Rusen" bier in dem "landwirthschaftslichen Rusen" vorhanden ist. Bejaht man diese Frage, so geht man in Bezug auf die Berfassung schon so weit, daß es von untergeordneter Bedeutung ist, welcher Behörde die Entscheidung übertragen wird. Will aber die hohe Kammer dieses Geses im Zweisel als ein Berfassungsgeses anerkennen, so habe ich dagegen weiter Nichts zu erinnern.

Staatsrath v. Stengel: Die von dem hrn. Prälaten Ullmann vorgetragene Theoric ist ganz neu und unstichhaltig. Der Sinn der Berfassung ist der, daß Zedermann rubig in seinem Eigenthum sigen kann, die ihm ein Defret des Staatsministeriums vorgelegt wird, durch welches ihm die Abtretung aufgegeben wird. Der Eigenthumer soll nicht in die Lage versent werden, zu refurriren: Dies bat er aar nicht notbwendig.

fest werben, zu refurriren; Dies hat er gar nicht nothwendig.
Staatsrath v. Rubt: Es handelt sich auch barum, ob die 2/3 Majorität für bas ganze Gefes nothig find, ober nur für 8. 1.

Der Prafibent bemerft: Diefer Punft wird nachher gur

Frage fommen.

Hofrath Schmidt: Die Auffassung bes hrn. Staatsraths v. Stengel scheint mir die richtige. Nach der Verfassung wird bei Zwangsabtretungen durchaus die vorgängige Entscheidung des Staatsministeriums verlangt.

Das Prafidium schließt bie Diskussion und bringt bie Frage jur Abstimmung, "ob in dem S. 1 von der Berfassung abgegangen sei, ob also 2/3 Stimmen erforderlich seien. Diese Frage wird bejaht.

Das Prafibium geht zur Abstimmung über ben Punkt über, ob die zwei Drittel Majorität für das ganze Geses ober nur für den S. 1 erforderlich seien.

Rachbem fich für die Ansicht, zwei Drittel Stimmen ber Rammer seien für das ganze Geset erforderlich, die Sh. Lesgationsrath v. Turdheim, Staatsrath v. Stengel, Bof-bomanenintendant v. Rettner ausgesprochen hatten, Staats-

rath v. Rüdt jedoch bagegen bemerkt hatte, es sei eine berfömmliche Uebung des hauses, in solchen Fällen nur über ben einzelnen Paragraphen abzustimmen, wird durch die Abstimmung dahin entschieden, daß das ganze Geses mit zwei Drittel Majorität angenommen werden musse.

Das Prafibium läßt bierauf querft über ben S. 1, und

bann über bas gange Befet abftimmen.

Bei ber Abstimmung über S. 1 findet fich für die vorgeichlagene Abanderung von "Staatsministerium" in Staatsverwaltungsbehorde feine Majoritat von zwei Drittel Stim-

Dieser Paragraph wird somit in der Fassung der Kommission, sowie in Folge davon das ganze Geses nach dem Kommissionsvorschlage nebst den beantragten Modifikationen mit einfacher Majorität angenommen.

hiermit wird bie Gigung gefchloffen.

Deutschland.

Pforzheim, 24. Febr. (Schw. M.) Kurzlich haben die Bürgermeister unseres Amtsbezirkes eine Art von Geschwornensverein gebildet. Sie sind nämlich dahin übereingekommen, die Kosten, die dem Einen oder Andern von ihnen durch die Berssehung des Amtes eines Geschwornen erwachsen sollten, gesmeinschaftlich zu bestreiten: eine gewiß sehr nachahmenswerthe Einrichtung.

Sannover, 23. Febr. Durch eine f. Proflamation ift ber 2. April gur Eröffnung ber Ständeversammlung bestimmt worden.

Berlin, 23. Febr. In der gestrigen Situng des hauses der Abgeordneten kam zuerst der Bericht, betr. den Etat für Handel, Gewerbe, und Bauwesen, zur Erledigung, indem die einzelnen Posten angenommen wurden; dasselbe geschah mit dem Bericht über die Etats der Domänens und Forsts verwaltung. Dhne erhebliche Debatte wurde darauf ersledigt der Etat für die Justizverwaltung. Jum Schluß der Berathung wurden die Etats der Berwaltung des Staatssschapes und des Münzwesens, der Münze, der Post., Gesessammlungs, und Zeitungsverwaltung, deßgleichen der Telegraphenverwaltung, und für die Porzellans und Gesundheitsgeschirr-Manusaktur nach den einzelnen Positionen angesnommen. Die beantragte Ermäßigung des Preises der Gesessammlung wurde von dem Hause angenommen.

Berlin, 23. Febr. (Fr. 3.) 3m Saufe ber Abgeordneten ging es beute ziemlich lebhaft ber. Es handelte fich nämlich um bie zweite Abstimmung über ben Gefegentwurf, betreffend bie Aufhebung refp. Abanderung ber Artifel 42 und 114 ber Berfaffungsurfunde. Buerft fprach ber Abg. Ben gel. Die Aufhebung ber genannten Artifel, bemerfte er, fei bei ber erften Berathung amar mit großer Majoritat befchloffen worden; gleichwohl hoffe er, daß das heutige Botum anders ausfallen werbe. Es fei zwar in ber legten Zeit Mode geworben, mit einem gemiffen Sohn von ber Berfaffung gu fprechen; aber man moge boch bebenfen, bag bie Berfaffung fich ftuge auf bas f. Patent vom Morgen bes 18. Marg, und bag ber Sohn gegen bie Berfaffung fich barum eigentlich gegen jenen f. Erlag felbft richte. Gin foldes Berfahren fei auch barum um fo ungerechtfertigter, als boch fo viele Manner von entichieben fonfervativer Gefinnung Diefen f. Erlaß und feine Berbeißungen mit fo großer Freude begrußt und in Abreffen an ben Ronig ober in fonftigen Rundgebungen, in welchen diefer Freude Musbrud gegeben wurde, erflart hatten, daß "nur die fonstitutio-nelle Monarchie" in Preußen noch möglich sei. Redner liest aus den betreffenden Abressen einige bezeichnende Stellen vor. Unter ben Unterschriften befinden fich die Ramen vieler Berren, bie jest zur außersten Rechten geboren, wie Gr. v. Berg, v. La Chavallerie 2c. Der Name bes Grafen Renard ift auch babei. Rebner ergeht sich noch weiter über die Stellung, welche gewiffe Leute, die jest von "Gutgefinntheit" und "teatrionaren Tenden?" überfprudeln, im Jahr 1848 eingenommen baben. fr. Wengel belegt feine Debuftionen mit Schriftstuden. Recht braftisch gehalten ift ein Artifel eines Berliner bemofratischen Blattes aus bem Jahr 1848, in welchem gegen ben Abel bitter losgezogen und gesagt ift, bag ber Abel "als Stand"

aufhören muffe. Richt minder derb ift eine Ansprache "an bie Arbeiter Berlins", in welcher die Bedrückungen, welche die Arbeiter zu dulden gehabt, hervorgeboben find, und dann weiter gesagt wird, daß die Arbeiter Recht gehabt hätten, gegen ben alten Zustand sich zu erheben. Der Berfasser biefer Schrift-ftude, diefer Ansprache, und jenes Zeitungsartifels ift — man bore! — Graf Pfeil, berfelbe Graf Pfeil, welcher bem Sause füngst ein Bild von der Urt und Weise gegeben hat, wie er seine Untergebenen zu behandeln pflegt. Man denke fich die Beiterfeit und die Sensation des Saufes, als der Abg. Bengel biefe intereffante Mittheilungen von ber Tribune berab machte! Redner ftellte hierauf bem Allen Das gegenüber, was bie jesisgen Mitglieder ber Linfen im Jahr 1848 fur bie Autoritat ber Krone gethan, nicht mit Worten gethan, fondern mit Thaten, und bann gog er aus ben verschiebenen Tendengen ber beiben Seiten des hauses die Ruganwendung in Bezug auf die vorliegende Frage. Die Linfe wolle die Autoritat ber Rrone, fie wolle nur Ginen Berrn; Die Rechte aber wolle viele ,fleine Berren" - und auf Diefe "fleine Berren" von folder Befinnung folle die Krone fich ftugen! Der Minifterpräsident bemerfte, es bandle fich um feine völlige Aufhebung, fonbern nur um eine Abanderung bes Urt. 42. Die Linke durfe die Berfassungstreue nicht für sich allein in Anspruch nehmen; auch die Regierung und die Rechte hielten an der Berfassung; nur batten fie nicht, wie bie Linke, eine abgöttische Berehrung vor jedem Buchftaben der Berfassung, sondern sie hielten die Berfassung für ein menschliches Werf, bas der Berbesserung bedürfe. Wagener: Wenn der Abg. Wengel gesagt habe, bag viele Manner, welche jest auf ber Rechten fagen, ben Erlag vom Morgen bes 18. Marg mit Freuden begruft hatten, so muffe er, Redner, Dem entgegenstellen, daß auch viele Manner auf der Rechten fagen, die über jenen Erlag Thranen geweint und benfelben als eine Leichenrebe auf die gange bisberige preußische Geschichte betrachtet batten, und bie barum in ber Zerreißung bieses Erlasses, zur herstellung ber Rechts-fontinuität, ihre Genugthuung fanden. Was übrigens ben Grafen Pfeil betreffe , fo fei berfelbe icon fruber von ber Rechten besavouirt worden, und es muffe bemfelben auch jest allein überlaffen bleiben, feine frubere Befinnung mit feiner gegenwärtigen in Ginftang ju bringen. Begen bie Aufbebung bes Urt. 42 fpricht hierauf noch ber Abg. Reichensperger (Roln), und es wird sodann gur namentlichen Abstimmung geschritten. Für bie Regierungsvorlage erklaren fich 199, gegen dieselbe 105 Stimmen, und es ift die betreffende Aufhe-bung somit auch in zweiter Abstimmung beschloffen.

Weimar, 20. Febr. (Dr. 3.) In der Kurze wird der Prozest wegen Falfdung Schiller'scher handschriften ausgestragen werden; die deßfallsige hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte gegen den Architeften v. Gerstenbergt von hier ift auf den 27. und 28. d. M. anberaumt.

Franfreich.

† Paris, 25. Febr. Dem "Moniteur" zufolge empfing der Kaiser gestern den Generalleutnant Grasen v. Löwenhielm, bisherigen außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister des Königs von Schweden und Norwegen, der das Schreiben seines Souveräns überreichte, welches das Ausphören seiner Mission anzeigt; zugleich empfing Se. Majestät dessen Rachfolger, Baron v. Manderström, der seine Kreditive übergad. Folgte der (schon gemeldete) Empfang des Großsvezirs Ali Pascha, nebst Gesolge, der nach der Audienz dem Kaiser und der Kaiserin die Geschenke übergad, welche der Sultan ihnen durch den ersten türkischen Bevollmächtigten zum Kongresse gesendet hat. Sodann siellte der belgische Gesandte, Hr. Firmin Rogier, dem Kaiser den Grasen L. v. Beauffort, Sekretär der belgischen Gesandtschaft; der würtembergische Gesandte, Baron Wächter, den Baron Abele, Sekretär, und den Baron Eglosssien, Kammerherrn und Rath der würtemsbergischen Gesandtschaft; und der holländischen Gesandte, der Lightenvelt, den holländischen Schisssleutnant van Essen von der holländischen Hannschaft der französischen Brigg "Harmonie" gerettet hatte. Der Kaiser verlieh Legsterem das Ritterkeuz der Ehrenlegion. — Der Graf Buol hat der Kaiserin den Sternkreuzorden im Namen der Kaiserin

Anna Karolina überreicht. — Als Pathe bes eventuellen Thronerben wirb jest mit Bestimmtheit ber Papst genannt, ber sich bei der Taufe durch einen Kardinal vertreten laffen wurde. Pathin foll die Königin Josephine von Schweden sein.

Belgien.

Bruffel, 23. Febr. Die Direktion ber "Ind. belge" ift, wie heute in diesem Blatte angezeigt wird, von hrn. Perrot auf bessen bisherigen hauptmitarbeiter, hrn. Berardi, überstragen worden. hr. Perrot, welcher seit dem Jahr 1844 bie Leitung und Oberredaktion der "Ind. belge" hatte, wurde zu seinem Rücktritte lediglich durch den Bunsch nach Erholung veranlaßt; er wird sedoch dem Blatte auch ferner seine Ersahrung und seine Mitwirfung widmen.

Bermifchte Dachrichten.

- * In Paris-I' Do pit al (Saone et Loire) tam vorigen Samftag eine Frau mit 2 Rnaben und 2 Maden, in Summa mit 4 Kindern nieber. Drei davon ftarben jedoch einige Minuten, das leste 3 Stunden nach ber Geburt. Die Mutter ift frisch und gesund.
- In Dresben ift ein neues Drama Karl Guttow's, "Ella Rose", jur Aufführung gekommen, welches nach einem Bericht in ben "A. 3." zu bem Besten gebort, was ber Dichter bes "Berner" geschrieben, und baber auch großen Beifall gefunden bat.
- Die Beinproduttion am Raiferflubl. (2. Eirlbl.) Die warme Lage und ber vorherrichende Dolerit begunftigen außerorbentlich ben Beinbau am Raiferftubl. Beitaus bie befte Lage befigen bie nach Guben gelegenen Beinberge ber weftlichen Abbachung; bier wird auch bem Beinbau bie forgfältigfte Aufmertfamteit geschentt und burch verebelten Sat und eine zwedmäßigere Erziehungeart ber Reben nachgeholfen. Babrent an ben meiften anbern Orten bes Raiferfluble ein auf bie Duantitat berechneter Sat vorfommt, finbet man bier ben Brau- und Schwargflevner (Burgunder) , fowie ben Sylvaner baufig angepflangt , und ben Rifling und Traminer theils unter andere Gorten gemengt, theils in reinem Sage; auch ift bie Rebe niebrig gehalten und bas im Rheingau und in Rheinbayern ale vortheilhaft anertannte Berfahren, flatt ber Pfable fich bes Drabts zu bedienen , bereits in Anwendung. Am verbreitetften unter allen Traubenforten ift ber Elben und weiße Rlapfer (großer Raufchling) ; beibe geben viel, aber mittelmäßigen und weniger für langes Lagern paffe uben Bein , reifen frub und werben jum gewöhnlichen Gebrauch und jum Mifchen benüßt. Bas ben Abfat anbelangt, fo bat in ber neueften Beit bie Soweig am meiften bezogen, in Baben ift es bie Wegent bes Schwargwalbes und abwarts bie Rarlerube und Pforgbeim, von wo bie Raufer fich einstellen. Die Bezüge nach Burtemberg haben fich vermindert; ber erleichterte Berfehr nach Rheinbayern und eine vermehrte Beinprobuftion in Burtemberg haben wohl hierauf ihren Ginflus geubt. Die Musfuhr nach Franfreich war bis vor wenigen Jahren gang unbebeutenb; fie bat fich wohl in neuefter Beit etwas geboben, boch lange nicht in bem Dage, als gehofft wurde. Erfreulich ift es bagegen, bag nach Amerita regelmäßige Bezüge geben, und zwar burch Altburgermeifter Sau von Breifach. Much bas Unterland icheint nunmehr bem Raiferftühler Bein mehr Beachtung, ale früher, ju ichenten; wenigftene ift une befannt, bag mehrere namhafte Birthe bafelbft ibn mit bem farteren Ueberrheiner Bein mifchen und bamit eine febr angenehme und beliebte Sorte erzielen. In feinem anbern Theile Babene fleigt bas Berhaltnis bes Rebgelanbes zu bem übrigen bebauten Lanbe fo febr an, als am Raiferftuhl; ber breigehnte Theil fammtlicher Beinberge in Baben befinbet fich bafelbft. Borgugeweise muß baber biefe Begend barauf bebacht fein, bie aus ihrem Beinbau ju ziehenbe Rente zu erhoben und neue Abfahmege aufzufinden. Bir glauben, bag in einer Beziehung ber Raiferftubler Bein bie Konfurreng anderer Beine nicht ju fürchten bat, und bag fich ibm ein erweitertes Abfaggebiet in ber Folge eröffnen fann.

Berantwortlicher Rebafteur : Br. 3. herm. Kroenlein.

Ch. Schnäbele,

Deitschenmacher, Langeftraße Rr. 87 in Karleruhe, tannten Fischbein-Peitschenstöste zu solgenden preisen: 1. Spännerstock 2 st. 12 kr.; 2. Spännerstock 2 st. 24 kr.; 3. Spännerstock 2 st. 30 kr.; 4. Spännerstock 2 st. 36 kr.; Unsfätze anf alte Unterstock 1 st. 36 kr. — Durch ausgezeichnet gute Waare und schnelle Bedienung werde ich das mir so lange geschenkte Zutrauen zu erhalten suchen. — Auswärtige Bestellungen erbitte ich mir franso, und werde solde gegen Einich mir franto, und werbe folche gegen Einfendung bes Betrags ober Postvorschuß in furzester Zeit besorgen. B.132.

B.72. Martborf. Dienstantrag.

In ber Stabt Martborf ift auf Ableben bes Stadt- und Bebentrechners Riflas die Stelle eines Stadt- und Bebentrechners mit einem jabrlichen Gehalte von 600 fl. und 50 fl. fur Bureauaversum in Erlebigung gefommen, welche in möglichfter Balbe wie-ber mit einem Rechnungsverftanbigen befett werben foll.

Die zu ftellenbe Raution ift auf 1500 fl. be-

Die Bewerber um biefen Dienft werben bier-mit aufgesorbert, ihre biesfallfigen Gesuche, mit ben erforberlichen Zeugniffen über Befähigung, Leumund und Dienfttaution verfeben, binnen 21 Tagen, von beute; in frankirten Briefen beim Gemeinderathe babler einzureichen.
Markorf, ben 22. Februar 1856.
Bürgermeisteramt.

Rolb.

vdt. Baibel.

Allgemeine Verforgungsanstalt im Großherzogthum Baden.

Da hiernach das Jahr 1855 die gemäß §. 16 der Statuten zur Bildung einer befondern Jahresgesellschaft erforderliche Anzahl von Eintausend Einlagen, der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen,
nicht erreichte, so müssen die Einlagen des Jahres 1855 mit jenen des folgenden Jahres 1856 vereinigt
und aus beiden zusammen alsdann die 20. Jahresgesellschaft gebildet werden. Dabei treten aber nach
§. 17 der Statuten die Einlagen vom Jahre 1855 vor jenen des Jahrs 1856 um ein Jahr früher in
den Bezug der Renten ein.

Mit biefer Unzeige verbinden wir die Einladung jum weitern Beitritt in die 20. Jahresgesellschaft, welcher nunmehr dabier auf bem Bureau ber Anftalt und auswärts bei ben Geschäftsfreunden erfolgen fann. Auch tonnen von jest an wieder Nachzahlungen auf frühere Theileinlagen geleiftet werden. Karlerube, ben 12. Februar 1856.

Berwaltungerath.



B.88. Böbigheim. Guts:Berpach:

Mit Lichtmes 1857 werben pachtfrei und follen in einen weiteren neunjährigen Beftanb bingelieben merben:

1. Die Salfte bes Bobigbeimer Schlofigutes, 1. Die Junit besiehend in Gärten . 2 Mrg. 292 Rihn., neubad. Aedern . 2881/2 " " Maß.

II. Das gaußenhofgut auf biefer Gemarkung,

bestebend in Medern . 113 Mrg. 318 Rthu., Biesen . 25 " 113 " Debungen 6 " 2 " Mag.

Debungen 6 2 "Map.

3u beiden Gütern find die erforderlichen Wohnund Defonomiegebäude vorhanden.
Die Pachtverhandlungen selbst finden.
Mittwoch, den 26. März 1856,
Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, auf
dem diesseitigen Rentamtsbureau statt und kön-

nen inzwischen die Pachtbedingungen jederzeit da-bier eingesehen werden, wie auch tremben Steige-rungeluftigen, welche sich mit ben erforderlichen Bermögens-, Befähigungs- und Leumundszeug-nissen am Berfleigerungstage auszuweisen haben, die Guter auf Berlangen werden vorgezeigt

Böbigbeim, ben 23. Februar 1856. Freiherrl. Rübt von Collenb. Rentamt. Lochert.

B.126. Nr. 400. Raris-Maftvieh-Berftei-

gerung.
Auf der großt. Domane Stutenfee werden Donnerstag, den 6. März d. 3.,
Nachmittags 3 Uhr, öffentlich versieigert:
4 fette Ochsen,
4 fette Kübe, und
1 fetter Kassel.
Karlsrube, am 25. Februar 1856.
Großt. Gutsverwaltung.

Frankfurter Rörsenzettel nach dem Kurshlatt des Wechselmakler-Syndikats. Montag, 25. Febr. s-Loose.

and the man dealers and a Staatspapiere.						Anlehens-Loose.	
ETDUR	S) den -marko and	Per comptant.	Es value	bornd daily . 1 235	Per comptant.	0est. 500fl. b. I	R. 1834j217 G.
estr.	5% M. i. S. b. R.	857/a G.	G. Hss.	41/20/0 Obligat.	1023/8 P.	" 250 fl. "	1839 1301/4 P.
No. of	5% do. holl. St.	857/e G.		40/0 do. bei Roth	993/e bez.	" 250 П. "	1854 102etw.b.1033/
SHEET ST	50/0 do. 1852 i. Lst.	88 P.		31/20/0 ditto	925/a bez.	31/20/0 Preuss.	PrA. 1131/2 P.
22	5% Lb. i. S. b. R.	891/, G.	Nass.	5% Obl. bei Roth.	1015/6 P.	Mailand-Como	fl. 14 121/2 P. 12 G.
44	5% Mte. C. i. S. i. M.	791/4 G.	11 11 11	40/0 " ditto	991/2 P.	Badische 50-fl	
THE PERSON	5% NAnl. v. 1854	81'/2 G.	San Barrier	31/20/0 Obl. ditto	901/4 P. 893/4 G.	35-11	48,3/8,1/2bez.3/
(dinge)	50 0 MetObl.	793/4 G.	Frkft.	31/20/0 Obligat.	93 P.	Kurn. 40 In1	. b. R. 39'/4 P. 39 G.
	5% do. 1851 S. A.	- Committee of the Comm		30% ditto	851 2 P.	G. Hess. 50-111	L. b. R. 1127/a G.
99	50/0 do. 1852 C. b.R.	803/8 P. 1/8 G.	Russl.	41/20/0 i. L. fl. 12 b B	一	Nacr 0= 0 T	L, 321/4 G.
		713/k P.	100	40 o i. R. fl. 2 b. H.	-	Nass. 25-flL.	0. Ktn. 30'4 G.
7		641/6 P. Indian distribution and	1,000	40/0 ", b. St.	THE PERSON NO. 150 HE	Hamb. in Th. à 1	
29	3º/o ditto	47 /2 Personal mit and orad m	Polen.	40,0 fl. 500 Partiale	86 G.	SchmbLipp 2 Sard. Fr. 36 b. E	othm 42 hor
**	21/20/0 ditto	40 G.	Span.	3% inländ. Schuld	383/4 P. 1/2 G.	21/2 Lutt. Pr0	
.00	1º/o ditto	16 P.	20.00	11/40/0 ditto.	2315/16 G.	Varaine Loose	à 10 fl. 91/2 P. 3/6 G.
22 10	41/20/0 Bethm. Obl.	721/2 P.		3% Obligationen		vereins-Loose	a tou. 9./2 r. % 6.
**	4º 0 ditto	the same our anddroundly the	Holld.	4º/0 Certificate	923/4 G.	Wechsel-Kurse.	
reus.	31/20/0 Staatssch.	875/a.P. nard Insteld Toom	10001 83	31/20/0 Synd.	-		
27 144	41/20/0 O. b. Roth.	101'/2 G.	2.2	2'/40/0 Integr.	63¹/4 G.	Amsterdam	k. S. 1003/4 B. 1/2 G.
22.	4º/o ditto	991/2 P.	Belg.	41/20/00.i Fr. 28 kr.	963/4 P.	Augsburg	,, 120 G.
ayer.	5%,0,3.Emiss. b.R.	1015/4 P.	19	4º/o ditto		Berlin	" 105¹/8 G.
**	$4^{1/20/0}$ do.		0,77	21/20/0 do. bei Roth	DO P. COME TUNING	Bremen Cöln	" 971/4 G.
Marin Control	40/ ₀ do.	953/4 G dring some de	Sard.	50/00.b.R.i.L.28 kr.	90°/2 P.	Hamburg	" 105 ¹ / ₄ B.
1	40/0 AblösR. do.	93' 4 6.	blinten in	50/00b bei Hambro	88 F. 81 /2 G.	Leipzig	TANKE OF THE PARTY
rtg.	31/20/0 do.	871/2 P. 1/8 G.	Tosk.	30/00. b.R. i.L.28kr.	1015	London	4407/ 6
riy.	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ Obl. b. R. 3 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ ditto	102 /2 F.	108K.	5% Ob hai Pasteri	101-/8 0.	Lyon	" 119'/8 G.
"don	50/0 Oblig.	893/4 P.		50/0 Ob. bei Bastogi		Mailand	; 1011/8 G.
acen	41/.9/ ditto	101'/ ₂ G.	N Tem	30 obl. bei Roths.	1111 C S margans dis	Paris	
77	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ ditto 3 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ do. v. 1842		N.Am.	60/0 St. Dll. 21/2 fl.	oc C and and mindle	Triest	SPECIAL CONTRACTOR (N. P. STOR, 1946)
ira l	41/20/0 Obl. b. Roth.	1017/ P	22	70/0 St. Ls. Cy. Bds.	80 P. 79 G.	Wien	" 1143/4, 5/8 bez.
-	1/2/0 UDL. G. ROLL.	101/81.		60/0 ditto 60/0 S. Louis City		Disconto	,, 1143/4, 3/8 DEZ.

Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten.

Oesterr. Nat.-Bank-Aktien 1180, 81, 80 bez. u. G.

Behische Phonix-Aktien. 140 6. 50% Oest. Staats-Eisenb.-A. 300,299,981/2,98,971/2,98bz. 200.299,981/2,98,971/2,98bz. 200.299,981/2,98,971/2,98bz. 200.299,981/2,98,971/2,98bz. 200.299,981/2,98,971/2,98bz. 200.299,981/2,98,971/2,98bz. 200.299,981/2,98,971/2,98bz. 200.299,981/2,98bz. 200

Taunus-Eisenb.-A. à 250 fl. 331 P. 329 G. ditto Inter-Schein â fl. 840 — 63.62½, 62, 61½-63 b.u.G. Eisenb.-A. 220 fl. 331 P. 329 G. Erankf -Han. Eisenb.-Akt. 82½, 8 P. ex C. Livorno-Florenz-Eis.- Akt. 74,¼,½,¾,75½,4,75½,2.u.G. Siena-Empoli-A Lire 24kr. — 30 ° Pr. 0.d.0est.St.E B.Ges. bei Bethm. Frankf. Dampfschl.-A. b. R. Beutsche Phönix-Aktien. 140 G. 50 ° Oest. Staats-Eisenb.-A. 300,299,98½,298,97½,98bz. 30 ° Pr. 0. - A. 102¾ bez. 5½ G. Friz.-N.-G. F

Geld-Sorten. 9 42-43 9 55¹/₂-56¹/₂ 9 47-48 5 34-35 9 23¹/₂-24¹/₂₂ 11 48-50 Pistolen ditto Preuss. Holl. fl. 10 Stücke 20-Frankenstücke Engl. Sovereigns Gold al Marco Preuss. Thaler ... 24:22-26 Hochhaltig Silber Preuss. Cass.-Sch. 1 45-1/4 1 431/4 G. 2 26-27 Divers. Cass.-Anw.

Dollars in Gold

1143/4, 5/8 bez. 3º/0 G.

Drud ber G. Braun'iden Dofbudbruderei.